LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Rathaus Neuenmarkt
Hauptstraße 18
95339 Neuenmarkt

poststelle@neuenmarkt.de

Landesgeschäftsstelle
Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein

info@lbv.de | www.lbv.de

Geschäftsführer
Naturschutzpolitik & Personal

22.11.2024

Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren die Billigung der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Billigungs- und Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB, Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV- Landesbund für Vogel- und Naturschutz nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrags wie folgt Stellung.

Der LBV sieht die Ausweisung eines über 50 Hektar großen Sondergebietes für Photovoltaik grundsätzlich kritisch.

Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich, da noch entscheidende Unterlagen zur Beurteilung der Maßnahme fehlen, z.B. die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder ein qualifiziertes A/E-Konzept.

Hier stellt sich z.B. die Frage, wie der artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgen soll. So wurden in den letzten Jahren wurden von unserer örtlichen Kreisgruppe Kiebitzbruten im Gebiet dokumentiert.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)
Verband für Arten- und Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BnatSchG anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-Nr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM1SRS
Raiffeisenbank am Rothsee eG
IBAN: DE89 7646 1485 0000 0590 05
BIC: GENODEF1HPN

LBV | NABU
Der LBV ist NABU-Partner Bayern

LBV

Der Einschätzung im Umweltbericht, dass von der Anlage keine Fernwirkung ausgeht, widerspricht der LBV. Eine Anlage dieser Größenordnung wird von verschiedenen Punkten der fränkischen Linie immer als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen.

Der LBV lehnt daher zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die Entwurfsplanung für einen Bebauungsplan ab.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans fordert der LBV:

Nach unserer Kenntnis befinden sich im Geltungsbereich biotopkartierte Flächen. Wenn diese nicht erhalten werden, ist hier ebenfalls ein qualifizierter Ausgleich zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass die Biotopflächen im Geltungsbereich nicht als A/E-Flächen im Sinne des BayNatSchG ausgewiesen werden können.

Bei der Aufstellung der Solarmodule ist ein ausreichender Reihenabstand einzuhalten, um artenreiches Grünland zu entwickeln. Es muss eine extensive Nutzung (evtl. durch Beweidung) erfolgen. Weiterhin fordert der LBV die Schaffung von Sonderstandorten (Lesestein-/Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstandorte)

Zu den angrenzenden Gehölzstrukturen ist ein ausreichender Puffer einzuplanen.
Eine vollständige Eingrünung der Anlage mit heimischen Gehölzen mit ausreichend Abstand zu den Solarmodulen ist sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen